



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Canan Bayram  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 13. Januar 2021

BETREFF **Ihre Frage 1/63 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am  
13.01.2021**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

## Fragestunde im Deutschen Bundestag am 13. Januar 2021

### Frage 63 der Abgeordneten Canan Bayram

---

#### Frage:

*Treffen Presseberichte zu, dass Innenminister Horst Seehofer trotz aller Kritik und juristischer Bedenken weiterhin plant, eine einheitliche Identitätsnummer für jeden Bürger einzuführen (siehe dazu taz vom 4.01.2021: <https://taz.de/Regierung-plant-Identitaetsnummer/!5737871>) und wie meint er mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 umgehen zu können, das laut „taz“ genau eine solche einheitliche Personenkennziffer für „unzulässig“ erklärt hatte?*

#### Antwort:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) ist am 23. September 2020 von der Bundesregierung beschlossen worden und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Alle verfassungsrechtlichen Aspekte wurden im Vorfeld von der Bundesregierung sorgfältig geprüft. Das Vorhaben ist ein entscheidender Baustein für die nutzerfreundliche Digitalisierung der Verwaltung. Dies hat auch die Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2020 ergeben. Die Corona-Pandemie verdeutlicht eindrücklich: wir brauchen moderne Register, die Bürgerinnen und Bürgern den „Gang zum Amt“ ersparen. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht der mit dem Gesetzentwurf gewählten Lösung nicht entgegen. Das BVerfG hat nicht die Verwendung einer Kennziffer, sondern die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen verboten. Hiergegen enthält der Gesetzentwurf wirksame Sicherungen, u. a. den Einsatz des sogenannten „4-Corner-Modells“, das sich seit Jahren in der Innen- und Justizverwaltung bewährt hat und Architekturmodellen für den Datenaustausch auf EU-Ebene zugrunde liegt. Die in den dezentralen Registern gespeicherten Informationen werden zu keinem Zeitpunkt an einer zentralen Stelle zusammengeführt, vielmehr bleibt die dezentrale Registerführung erhalten. Im Übrigen wird hierzu auf die Vorbemerkungen im Besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.